



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration
Frau Manuela Eggert
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

vorab: Manuela.Eggert@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 11. März 2019

Entwurf einer Verordnung über die Schiedsstelle nach § 36 des Gesetzes über die Pflegeberufe

Ihr Schreiben vom 15. Februar 2019 - 24-410 -

Sehr geehrte Frau Eggert,

für den übersandten Entwurf einer Verordnung über die Schiedsstelle nach § 36 des Gesetzes über die Pflegeberufe und die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Nach gegenwärtigem Stand beabsichtigen wir nicht, uns an den Verhandlungen zur Vereinbarung eines Pauschalbudgets als Interessenvertretung zu beteiligen. Insofern werden wir uns auch nicht an der Besetzung der Schiedsstelle beteiligen, weder für die praktische Ausbildung noch für die Pflegeschulen.

Zur Frage der Finanzierung der Schiedsstelle und zu den möglichen Folgen für die die Schiedsstelle tragenden Organisationen haben die Landeskrankenhausgesellschaft und der Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e. V. bereits umfangreich Bedenken vorgetragen, die von uns ausdrücklich geteilt werden.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 12 Abs. 2 Verfahrensgebühr

Der vorgesehene Gebührenrahmen zwischen 700 und 7.000 Euro erscheint uns unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aufgrund der Regelung in § 11 Abs. 4 der Schiedsstellenverordnung ergeben können, völlig unzureichend.

Derjenige, der einen Antrag an die Schiedsstelle stellt, sollte mit der Verfahrensgebühr ansatzweise auch den Aufwand und das Kostenrisiko der Schiedsstelle finanzieren. Andernfalls kommt es zu einer - nicht zu rechtfertigenden - Verlagerung von Verfahrensrisiken auf Dritte.

Insoweit sollten auch die bundesgesetzlichen Regelungen zur Schiedsstelle nochmals grundlegend überprüft werden.

Zu § 13 Entschädigungen

Die Regelung in § 13 Abs. 1 Satz 4 erscheint nicht sachgerecht.

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied sollen für die Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Entschädigungen nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) beanspruchen können.

Da sich die Rechtsanwaltsvergütung am Gegenstandswert bemisst, könnte eine Entschädigung unangemessen hoch ausfallen im Verhältnis zum tatsächlichen Arbeitsaufwand und zur Schwierigkeit der Rechtsvertretung. Es sollte deshalb eine betragsmäßige Begrenzung der Entschädigung vorgesehen werden, zumal bei möglichen Streitigkeiten zu den Pauschalvergütungen sehr hohe Gegenstandswerte im Raum stehen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt